



Hedingen

Reglement über die  
Videoüberwachung von  
gemeindeeigenen Liegenschaften  
inkl. Schuleinheiten

vom 1. Mai 2023



I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Zweck .....	2
Art. 3 Arten der Videoüberwachung .....	2
Art. 4 Verhältnismässigkeit .....	3
Art. 5 Hinweise zu betroffenen Anlagen .....	3
Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen .....	3
Art. 7 Informationspflicht an Betroffene .....	3
Art. 8 Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen .....	4
Art. 9 Schutz von Anlagen und Daten .....	4
Art. 10 Auskunftspflicht.....	4
Art. 11 Ergänzendes Recht .....	4
Art. 12 Inkrafttreten.....	5

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hedingen vom 26. September 2021 in Verbindung mit Art. 12 der Polizeiverordnung vom 14. Juni 2012 folgendes

## **Reglement über die Videoüberwachung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen inkl. Schuleinheiten**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement definiert den Umfang und die Art der Überwachung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen der Politischen Gemeinde Hedingen durch Videogeräte.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen und deren Umfang an öffentlich und allgemein zugänglichen Orten.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung darf nur zum Schutz der Bevölkerung sowie der Liegenschaften und Infrastrukturen eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Sie soll insbesondere

- a. Personen von Aggressionen und Belästigungen schützen,
- b. Strafbare Handlungen gegen Personen und gegen Liegenschaften und Infrastrukturen der politischen Gemeinde Hedingen verhindern,
- c. Die Aufklärung von strafbaren Handlungen ermöglichen oder unterstützen.

#### **Art. 3 Arten der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a. Beobachtung.
- b. Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung oder Speicherung von Daten.

## **Art. 4 Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup> Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung, der erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind.

<sup>3</sup> Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

## **Art. 5 Hinweise zu betroffenen Anlagen**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen:

- a. Es ist durch gut sichtbare Hinweistafel auf die Videoüberwachung (Aufzeichnung) hinzuweisen.
- b. Die Gemeinde Hedingen führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

## **Art. 6 Weitergabe von Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a. der Polizei, den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone und den Gerichten;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

## **Art. 7 Informationspflicht an Betroffene**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

## **Art. 8 Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Ist eine Bekanntgabe im Sinne von Art. 6 erfolgt, darf die Gemeinde Hedingen die Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahren.

<sup>2</sup> Die übrigen Aufzeichnungen werden nach der Auswertung gelöscht.

<sup>3</sup> Aufzeichnungen, die nicht ausgewertet werden, sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben.

<sup>4</sup> Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

## **Art. 9 Schutz von Anlagen und Daten**

<sup>1</sup> Durch den Beschluss des Reglements wird festgehalten, dass folgende Personen sinngemäss Zugriff für die Auswertung der Bilder sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke haben:

- a. Gemeindepräsident / -präsidentin, Gemeindeschreiber / -schreiberin, Verantwortliche/-r ICT der Gemeindeverwaltung
- b. Bei Schuleinheiten: Schulpräsident/-in, Schulleiter/-in

<sup>2</sup> Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

<sup>3</sup> Das Bildmaterial ist vor jeglicher unbefugten Verwendung zu schützen.

## **Art. 10 Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Hedingen gibt auf Anfrage jedermann allgemeine Auskünfte über die Art der Aufzeichnung, der Datenspeicherung und der Datenauswertung.

<sup>2</sup> Wer Auskunft über die Aufzeichnungen seiner Person verlangt, muss zeitliche, örtliche, persönliche und sachliche Angaben machen. (Weitergabe von Aufzeichnungen, siehe Art. 6)

## **Art. 11 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Vorstehendes Reglement über die Videoüberwachung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen inkl. Schuleinheiten wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 7. März 2023 mit Beschluss Nr. 58 genehmigt.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Ruedi Fornaro

Die Gemeindeschreiberin: Suzana Sturzenegger